1. Änderungssatzung
der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes
Klein Berkel – Ohr in Hameln, Landkreis Hameln-Pyrmont

§ 1

Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Klein Berkel - Ohr vom 25.07.2007 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Ziff. 4 wird das Wort „Haushaltsplanes" ersetzt durch das Wort „Wirtschaftsplanes" und das Wort „Nachtragshaushaltsplänen" wird ersetzt durch das Wort „Nachtragswirtschaftsplänen".

2. In § 8 Ziff. 6 wird das Wort „Haushaltsplanes" ersetzt durch das Wort „Wirtschaftsplanes".

3. In § 8 Ziff. 12 wird der Verweis auf „§ 31" ersetzt durch „§ 33".

4. Die §§ 21 bis 28 werden wie folgt ersetzt:

§ 21

Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Der Vermögensplan muss in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein.

(2) Der Wirtschaftsplan enthält im Vermögensplan alle im Wirtschaftsjahr voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben, die sich aus der Veränderung des Anlagevermögens und aus Krediten ergeben. Daneben enthält er im Erfolgsplan alle zu erwartenden Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres.

(3) Der Wirtschaftsplan enthält zudem einen Nachweis über den Stand der Rücklagen und Schulden, eine Übersicht über die Investitionen sowie eine Finanzplanung.

(4) Bei Bedarf sind Nachtragswirtschaftspläne aufzustellen, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahres festgesetzt werden müssen.

(5) Der festgesetzte Wirtschaftsplan und die Nachträge sind die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(6) Der Verbandsvorsteher übersendet den festgesetzten Wirtschaftsplan mit den Anlagen und die Nachträge der Aufsichtsbehörde und beantragt ggf. die gemäß § 33 dieser Satzung notwendigen Zustimmungen der Aufsichtsbehörde.

...

§ 22

Kreditaufnahmen

(1) Der Verband darf Investitionskredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Investitionskredite dürfen nur zur Finanzierung von Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Der Gesamtbetrag der Investitionskredite ist durch Beschluss der Verbandsversammlung festzulegen.

(2) Liquiditätskredite dürfen nur zur vorübergehenden Überbrückung von Liquiditätsengpässen aufgenommen werden. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist durch Beschluss der Verbandsversammlung festzulegen.

(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite gilt bis zur Genehmigung des nächsten Wirtschaftsplans.

§ 23

Rücklagen

(1) Der Verband soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft eine allgemeine Rücklage in angemessener Höhe bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.

(2) Überschüsse sind der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

§ 24

Nichtplanmäßige Ausgaben

Der Verbandsvorsteher bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen könnten, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben müssen der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Verbandsvorstehers zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 25

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus der Gewinn- und Verlustrechnung in Form des Gesamtkostenverfahrens gemäß § 275 HGB, der Bilanz, dem Anhang und dem Lagebericht.

(3) Der Jahresabschluss hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Er ist klar und übersichtlich aufzustellen und muss einen sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage des Verbandes geben.

...

(4) Der Verbandsvorsteher leitet den Jahresabschluss in der ersten Hälfte des folgenden Jahres der Prüfstelle zu.

§ 26

Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Bericht des Abschlussprüfers der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung und zur Entlastung des Vorstandes vor. Der Jahresabschluss mit Prüfbericht und der Entlastungsbeschluss sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 27

Verwendung der Einnahmen

(1) Alle Einnahmen des Verbandes sind zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(2) Der Verband arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 28

Entgelte / Beiträge

Die Anschlussnehmer haben dem Verband die Entgelte zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Für die Versorgungsverträge gelten die §§ 2 – 34 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie die Wasserlieferungsbedingungen des Wasserbeschaffungsverbandes Klein Berkel – Ohr - Ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV –. Der Verband erhebt Beiträge in Form einer Umlage von den Mitgliedern nur, wenn die Aufwendungen nicht durch Entgelte nach Satz 1 gedeckt werden.

5. § 29 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

§ 29

Maßstab der Entgelte

(1) Die Entgelte verteilen sich auf die Anschlussnehmer, die Vorteil aus dem Verbandsunternehmen haben.

(2) Es gelten die Bedingungen und Preise des Verbandes, die aufgrund des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserbeschaffungsverband und dem Anschlussnehmer / den Tarifkunden getroffen werden.

(3) Die Wasserlieferungsbedingungen des Wasserbeschaffungsverbandes Klein Berkel – Ohr - Ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV –, die Preisregelungen des Wasserbeschaffungsverbandes Klein Berkel -Ohr und deren Änderungen sind gemäß § 31 dieser Satzung bekannt zu machen.

6. § 30 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

§ 30

Erhebung der Entgelte

(1) Der Verband erstellt die Rechnungen auf der Grundlage der gültigen Preisregelungen.

(2) Die Erhebung der Rechnungen kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Jedem Anschlussnehmer ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

7. § 29 wird § 31 und erhält folgende Fassung:

§ 31

Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbands erfolgen auf seiner Internetpräsentation www.wasserbeschaffungsverband-kleinberkelohr.de und als Hinweisbekanntmachung in der Deister- und Weserzeitung.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

8. § 30 wird § 32.

9. § 31 wird § 33. In Abs. 2 wird das Wort „Kassenkrediten“ ersetzt durch das Wort „Liquiditätskrediten“.

10. § 32 wird § 34.

11. § 33 wird § 35.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

. . .

Hameln – Klein Berkel, den 30.09.2019

Elmar Günzel
Verbandsvorsteher

Wasserbeschaffungsverband Klein Berkel - Ohr

Die 1. Änderungssatzung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Klein Berkel - Ohr wird gem. § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 genehmigt.

Hameln, den 22.10.2019

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Stadt Hameln G 32